GEMEINDE NETTERSHEIM
DER BÜRGERMEISTER
FB 3 - Bök

Vorlage 227 /XII.L.	
Datum:	24.09.2026

An den

Haupt- und Finanzausschuss	**Sitzungstag:**	29.09.2026
Gemeinderat	**Sitzungstag:**	06.10.2026

zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Bauen im Außenbereich
Neubau einer Containerüberdachung incl. Aufstellung von 2 Containern zur Lagerung von Tannenbäumen und als Abstellfläche für Geräte des Gartenbaus auf dem Grundstück Gemarkung Engelgau, Flur 1 Nr. 184 (jetzt 190)

☒ Die Vorlage berührt nicht den Etat des lfd. Haushaltsjahres.

☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Ertrags- und/oder Einzahlungsseite.

☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Aufwands- und /oder Auszahlungsseite

☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

☐ Mittel sollen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden

Deckungsvorschlag:

☐ Es entstehen Folgekosten – siehe anliegende Folgekostenberechnung.

Anlagen: ☒ Ja
☐ Nein

Beschlussvorschlag:

Der Rat zieht die Angelegenheit an sich und beschließt, das Einvernehmen zum vorliegenden Bauantrag zum Neubau einer Containerüberdachung incl. Aufstellung von zwei Containern zur Lagerung von Tannenbäumen und als Abstellfläche für Geräte des Gartenbaus einer auf dem Grundstück Gemarkung Engelgau, Flur 1 Nr. 184 (jetzt 190) gem. § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zu erteilen.

Begründung:

Zur allgemeinen Erläuterung des Sachverhaltes wird auf die Vorlagen 932 /XI.L. vom 10.12.2024 und 1035 /XI.L. vom 03.06.2025 verwiesen.

Nachdem die Bauvoranfrage positiv durch die Untere Bauaufsichtsbehörde beschieden wurde, seitens der Gemeinde wurde seinerzeit das Einvernehmen erteilt, liegt der Gemeinde nun der Bauantrag zum Neubau einer Containerüberdachung incl. Aufstellung von zwei Containern zur Lagerung von Tannenbäumen und als Abstellfläche für Geräte des Gartenbaus einer auf dem Grundstück Gemarkung Engelgau, Flur 1 Nr. 184 (jetzt 190), vor.

Das o.g. Grundstück liegt außerhalb der Ortslagenabrundungssatzung von Engelgau und wird im Flächennutzungsplan als Fläche Sportanlagen ausgewiesen.

Das Bauvorhaben wird gem. § 35 BauGB beurteilt. Dem Vorhaben dürfen keine öffentlichen Belange entgegenstehen, die ausreichende Erschließung muss gesichert sein. Darüber hinaus muss das Vorhaben einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen.

Die o.g. Grundlage ist aus Sicht der Verwaltung gegeben und wird final durch die Untere Bauaufsichtsbehörde geprüft werden.

Es wird vorgeschlagen, das Einvernehmen gem. § 36 Baugesetzbuch zu erteilen.

Entsprechende Planunterlagen sind dieser Vorlage zur Verdeutlichung beigefügt.

gez. Crump

Bürgermeister